Satzung des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck über die Prüfungen im Studiengang Hörakustik (Prüfungsordnung Hörakustik) Vom 8. Januar 2007

Aufgrund des § 86 Absatz 7 dritter Satz zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 28. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Hörakustik wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Bachelor-Grad als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

§ 2 Regelstudienzeit

(§ 83 Absatz 4 und § 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 3 Hochschulgesetz)

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studienjahre.

§ 3 Studienvolumen

(§ 83 Absatz 5 und § 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 3 Hochschulgesetz)

Das Studienvolumen beträgt 124 Semesterwochenstunden.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

(§ 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 2 und 5 Hochschulgesetz)

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder vierte Semester vorgesehen ist, ist das Vorliegen der Nachweise der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das

erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei noch drei Leistungen fehlen dürfen. Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das fünfte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, ist das Vorliegen der Nachweise der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind.

§ 5 Prüfungsanforderungen

(§ 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 2 und 5 bis 8 Hochschulgesetz)

(1) Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden.
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 6 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 7 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) In diesem Studiengang bisher erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat für die Abschlussarbeit zwei Prüfende einzusetzen, von denen mindestens eine Person der Fachhochschule Lübeck angehören muss.

Die Genehmigung wurde durch das Rektorat der Fachhochschule Lübeck mit Schreiben 2. Januar 2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 8. Januar 2007

Der Dekan des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck Prof. Dr. Trommer

Anlage nach § 5

Fach/Gegenstand	Art der Prüfung	Dauer (Stunden)
Mathematik I (Analysis)	Klausurarbeit	3
Mathematik II (Differentialgleichungen)	Klausurarbeit	3
Experimentalphysik II (Akustik, Optik, Atomphysik)	Klausurarbeit	2
Grundlagen Elektrotechnik II (Wechselstromnetzwerke)	Klausurarbeit	2
Signale und Systeme	Klausurarbeit *	2
Signalverarbeitung und Messtechnik	Klausurarbeit *	2
Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Gehörs	Klausurarbeit *	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausurarbeit	2
Elektroakustik	Klausurarbeit *	1
Technische Akustik	Klausurarbeit *	1
Digitale Signalverarbeitung	Klausurarbeit *	2
Psychologie und Soziologie hörbeeinträchtigter Menschen	Klausurarbeit *	1
Audiologie / Psychoakustik	Klausurarbeit *	2
Audiologische Messverfahren u. Systeme sow. Anpassung	Klausurarbeit *	2
Technologie und Messtechnik von Hörsystemen	Klausurarbeit *	2
Projekt Hörakustik	Mündlich*	0,5
Fachkalkulation	Klausurarbeit *	1
Bachelorarbeit		3 Monate
Kolloquium	Mündlich	1

^{*} Diese Prüfungsleistungen können erst dann erbracht werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung in der Hörgeräteakustik (Gesellenbrief) nachgewiesen ist